Satzung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Pasewalk

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März (BGBI. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8.Juli 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 4080), des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011(GVOBL. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 27. September 2023 (Vorlage: STV/312/2023) folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2
Festsetzung der Parkzonen

Die Stadt Pasewalk wird als Grundlage für die Parkgebührensatzung in zwei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Die Stafflung erfolgt nach:

Zone1:	Parkplatz Ueckerstraße Parkplatz Ferdinand-von-Schillstraße Parkplatz Am Markt
Zone 2:	Parkplatz Am Bahnhof

§ 3
Gebührenpflichtige Parkzeit

Die Stafflung erfolgt nach:

Zone1:	Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr Sonnabend von 08.00 – 13.00 Uhr
Zone 2:	Montag bis Sonntag von 0.00 – 24.00 Uhr

§ 4
Höhe der Parkgebühren

Zone 1:	
bis 30 Minuten	gebührenfrei
je angefangene 30 Minuten	0,50 Euro
maximale Parkdauer	4 Stunden
Zone 2:	
bis 30 Minuten	gebührenfrei
je angefangene 30 Minuten	0,50 Euro
Tageskarte	6,00 Euro
je weiterer Tag	1,50 Euro bis zu insgesamt 7 Tage

Die Parkscheinautomaten auf dem Parkplatz Am Bahnhof und auf dem Parkplatz Ferdinand-von-Schillstraße sind umsatzsteuerpflichtig.
Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist in der Parkgebühr enthalten.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Parkgebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die Satzung zur Erhebung von Parkgebühren vom 17.03.2017 (Beschluss- Nr. 161/2016) außer Kraft.

Pasewalk, den 10.10.2023

i.V. Schmidt

Rodewald
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Pasewalk, den 10.10.2023

i.V. Schmidt

Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.pasewalk.de am 16.10.2023.